

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## I. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend; sie erfolgen insbesondere unter den Vorbehalten zwischenzeitlicher Veräußerung oder veränderter Umstände. Durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages zur Lieferung werden die nachstehenden Bedingungen wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese gelten auch dann, wenn sie bereits vor der Lieferung dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt sind oder ihm sonst die regelmäßige Verwendung dieser Bedingungen bekannt war. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unterbleibt diese, so gelten auch ohne ausdrückliche Ablehnung entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers für die Vertragsbeziehungen nicht. Soweit eine Materialabholung in unserem Werk oder Lieferung durch uns frei Verwendungsstelle erfolgt, für die weder von selten des Käufers ein schriftlicher Auftrag vorliegt, noch von unserer Seite eine Bestätigung erfolgt ist, werden ab Verladen im Werk unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wesentlicher Vertragsbestandteil.

## II. Preise

Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Ändern sich bis zur Auslieferung unsere Gestehungskosten, so bleibt eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten. Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk, frei Lastwagen. Sofern vereinbart, kann das Material auch ausgeliefert werden. Die Frachtkosten übernimmt der Empfänger.

## III. Lieferungsbedingungen

Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Liefermöglichkeiten. Für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen wird grundsätzlich keine Gewähr übernommen.

Vor der Übergabe der Ware am vorbezeichneten Ort kann der Empfänger die Ware auf vertraglich zugesicherte Eigenschaften prüfen lassen. Der Materialempfänger bzw. -abholer ist verpflichtet, die Ware bei der Beladung im Werk nach der verlangten Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Beanstandungen sofort vor Verlassen des Werkes vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen sind unwirksam. Mit der Übergabe der Ware im Werk gilt unsere Lieferverpflichtung als erfüllt. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Empfängers, unabhängig von der Regelung der Versandkosten. Der mit der Abholung der Ware vom Besteller Beauftragte haftet persönlich neben dem Besteller für die Bezahlung des Kaufpreises.

Das Gewicht der Ware wird durch Verwiegung auf unserer Werkwaage oder einer von uns zu wählenden Waage, die Menge der Ware durch Aufmaß bzw. Füllmenge des Fahrzeuges an unserer Ladestelle festgestellt. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort bei der Abfertigung im Werk, bei Lieferung frei Verwendungsstelle am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

## IV. Gewährleistung

1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder die nach zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Kies und Sand anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Warensorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Für die Obliegenheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Erhaltung der Rechte des Käufers der rechtzeitige Eingang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Warensorte sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Warensorte sowie eine festgestellte Mengenabweichung sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

3. Formen gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme verzichtet haben. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

Im Interesse des Käufers ist zur Klärung der Qualität und zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche erforderlich, dass der Käufer oder sein Abnehmer von jeder Lieferung nach den folgenden Richtlinien eine Probe entnimmt:

Die Probenahme hat bei Gefahrübergang zu erfolgen, d.h. bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem die Ware unsere Verladeeinrichtung verlassen hat.

Die Probe muss in jedem Fall wenigstens 50 kg betragen. Der Käufer informiert uns über die Probenahme und gewährt uns die Teilnahme an der Probenahme.

Die Proben sind luftdicht verschlossen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umwelteinflüsse aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/ oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Zusatzbezeichnungen für die Sorte, Tag und Stunde der Probenahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Werklieferenscheins. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen einen ausreichenden Teil (mindestens die Hälfte der gezogenen Probe) der von ihm gezogenen Proben für die eigene Nachprüfung zu überlassen.

Steht keine solche Probe zur Verfügung, so ist bei der Beurteilung des gelieferten Produkts von den Ergebnissen auszugehen, die wir selbst festgestellt haben. Maßgebend für die Prüfung von Proben sind – soweit vorhanden – die deutschen Werkstoffnormen.

4. Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verarbeiten. Für Schäden, die aus der Nichtachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziffer V.

## V. Schadensersatz

Wir haften auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, wie folgt: Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Auch bei Geltung des UN-Kaufrechts haften wir auf Schadensersatz nur, wenn wir den Schaden schuldhaft verursacht haben. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## VI. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto Kasse nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Mit Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es dafür einer besonderen Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 3 BGB). Während des Verzugs werden auf den Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (bei Verbrauchern) bzw. 9 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz sowie eine Verzugspauschale (sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist) in Höhe von 40,00 € berechnet (§ 288 Abs. 5 BGB).

Bei Zahlungsverzug sind alle, offen stehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar.

## VII. Eigentumsvorbehalt

An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller auch künftiger Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Bis dahin ist der Käufer nicht befugt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Die gelieferte Ware bleibt auch bei Veräußerung gegenüber Dritten, bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

## VIII. Änderungen, Ergänzungen und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind aus Beweisgründen schriftlich zu vereinbaren.

Sollten einzelne Bestimmungen der getroffenen Vereinbarung, einschließlich dieser verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige Regelung.

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten wird für Kaufleute im Sinne des HGB der Geschäftssitz der MINERALIX Sand und Kies GmbH in Gaggenau vereinbart.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Rechtsnormen des Deutschen Kollisionsrecht, soweit sie auf eine fremde Rechtsordnung verweisen, sind ausgeschlossen.